

TÜV SÜD Standard



Industrie Service

Zertifizierung der Stromkennzeichnung Qualified Electricity Disclosure

kurz: QED



Version 07/2015



Inhalt

Begriffe und Definitionen

Abkürzungen

Referenzen

Vorwort

1. Anwendungsbereich und Grundlagen
2. Anforderungen an den Zertifikatnehmer
3. Anforderungen an das Bilanzierungssystem
4. Anforderungen an die Erneuerbaren Energien
5. Optionale Module
6. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen

09/2011 Vielfache Aktualisierungen aufgrund gesetzlich geänderter Grundlagen im gesamten Standard.
 Vielfache Klarstellungen im gesamten Standard.
 Detaillierte Regelungen zur Bilanzierung.
 „Region“ wurde neu eingeführt.
 Integration allgemeiner Zertifizierungsgrundlagen wie Risikomanagement, Wesentlichkeit,
 Konfidenzschwelle.



Begriffe und Definitionen

Erneuerbare Energie	Wasserkraft (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumparbeit), Windenergie, Biomasse, Biogas, Deponiegas, Solarenergie/Photovoltaik, Geothermie, biogener Anteil aus Haushalts- und Industrieabfällen.
Biomasse	Energieträger gemäß der zum Zeitpunkt der Zertifizierung aktuellen, gültigen deutschen Biomasse-Verordnung.
Biogas	Gas, das entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Biogas definiert wird: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen. ¹
Biomethan	Auf Erdgasqualität aufbereitetes und ins Erdgasnetz eingespeistes Biogas.
Region	Ein vom Zertifikatnehmer definiertes zusammenhängendes Gebiet innerhalb einer NUTS-1-Region ² . Nach Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle darf von den durch die NUTS-1-Gebietsgliederung vorgegebenen Grenzen abgewichen werden.

Abkürzungen

CMS	TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Carbon Management Service
EE	Erneuerbare Energie
EEG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (Österreich – AT)
EnV	Energieverordnung (Schweiz – CH)
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HKN	Herkunftsnachweis
UBA	Umweltbundesamt

Referenzen	<ul style="list-style-type: none">• Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, UBA, Dezember 2012• VdTÜV Merkblatt 1304 (10/2014)• ISO/IEC 17065:2012: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services.
-------------------	--

¹ Energiewirtschaftsgesetz

² Regionen der Ebene 1 der amtlich-statistischen NUTS-Systematik der EU (In Deutschland: Bundesland)



Vorwort

Mit der Liberalisierung der Strommärkte und der Zunahme des Wettbewerbs steigen auch die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Gemeinschaft die Stromkennzeichnung als erforderlichen Beitrag für einen verbesserten Verbraucherschutz erklärt und die Mitgliedsstaaten zur Einführung und Umsetzung einer Stromkennzeichnung in der zweiten Strombinnenmarkttrichtlinie verpflichtet. Die Zertifizierung der Stromkennzeichnung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch gewährleistet diese Zertifizierung, dass Anbieter bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU), die nach diesem Standard zertifiziert sind, ein geprüftes System für eine verbraucherfreundliche, korrekte und nachvollziehbare Stromkennzeichnung anwenden. Die Zertifizierung ist insbesondere deshalb zu empfehlen, da die gesetzlichen Anforderungen anspruchsvoll und die Berechnungsmethodik je nach Anwendungsfall komplex sein kann und eine gewisse Fehleranfälligkeit gegeben ist. Die Überprüfung durch unabhängige Dritte erhöht die Sicherheit gegenüber behördlichen Überprüfungen. Eine zertifizierte Stromkennzeichnung ermöglicht die Zertifizierung spezieller Produktzusammensetzungen.

1. Anwendungsbereich und Grundlagen

1.1. Anwendungsbereich

Der vorliegende Standard definiert Anforderungen an die Stromkennzeichnung von Energieversorgungsunternehmen EVU die an Endkunden Strom liefern aber auch an die Strominformationen von Stromhändlern für deren Handelspartner.

1.2. Quellen und gesetzliche Grundlagen

- a. Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Renewable Energy Directive);
- b. Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elekt-

trizitätsbinnenmarkt (Internal Electricity Market-(IEM) Directive);

- c. D: Gesetz zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich der Bundesrepublik Deutschland (EEG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- d. D: Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;
- e. Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;
- f. D: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
- g. D: BDEW Leitfaden „Stromkennzeichnung“ in der jeweils aktuellen Fassung
- h. AT: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) in seiner jeweils aktuellen Fassung
- i. AT: Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- j. AT: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz ÖSG) in der jeweils aktuellen Fassung
- k. CH: Energieverordnung (EnV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- l. CH: Bundesamt für Energie: Leitfaden Stromkennzeichnung in der jeweils aktuellen Fassung
- m. CH: Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV) vom 24. November 2006 in der jeweils aktuellen Fassung

1.3. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 07/2015*) gilt ab dem 01.07.2015 und gewährt keine Übergangsfrist.

1.4. Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen

Bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV SÜD Gruppe zu beachten. Prüfzeichen dürfen ausschließlich vom Zertifikatnehmer verwendet werden.

2. Anforderungen an den Zertifikatnehmer

2.1. Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang ist durch die gesetzliche Pflicht zur Stromkennzeichnung bzw. Strominformation bestimmt.

Eigene Stromerzeugungsanlagen oder Stromerzeugungsanlagen, an denen der Zertifikatnehmer beteiligt ist oder von denen via langfristige Lieferverträge Strom bezogen wird und für die es kein national geregeltes Herkunftsnachweissystem gibt, sind in den Zertifizierungsumfang einzubeziehen.

Dienstleister, die für die Zertifizierung relevante Funktionen übernehmen sind ebenfalls in den Geltungsbereich der Zertifizierung einzubeziehen: Voraussetzung dafür ist, dass diese Unternehmen mit dem Zertifikatnehmer vertraglich in Verbindung stehen und die entsprechenden Verpflichtungen aus der Zertifizierung übernehmen.

2.2. Organisation

Der Zertifikatnehmer benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zu Verfügung stellt und für die Kommunikation der Zertifizierungsanforderungen innerhalb des Unternehmens verantwortlich ist.

Die für die Ermittlung und Darstellung der Stromkennzeichnung bzw. Strominformation notwendigen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind definiert und dokumentiert.

2.3. Stromkennzeichnung

Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich. Insbesondere ist beim

Vorhandensein von Stromprodukten mit vordefinierten Energieträgermix darauf zu achten, dass möglicherweise ein zusätzlicher Residualmix darzustellen ist.

3. Grund-Anforderungen an die Bilanzierung

3.1. Nationale Anforderungen

Die national gesetzlich geregelten Anforderungen sind einzuhalten. Weitere Leitlinien oder Richtlinien, die von nationalen Stellen oder Verbänden herausgegeben werden, sind zu beachten. Von darin enthaltenen Regelungen darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

3.2. Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3.3. Haltbarkeit von Eigenschaften

Die Haltbarkeit der Energieträger-Eigenschaft entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

3.4. Best verfügbare Informationen

Die Ermittlung der Energieträger-Mixe nutzt die bestverfügbaren und aktuellsten Informationen.

3.5. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Die Ermittlung der Daten und das Berechnungsverfahren („Strombuchhaltung“) müssen nachvollziehbar und plausibel sein, die Quellen sind anzugeben.

3.6. Segmentierung nach Energieträgern für Endkunden

Das Segmentieren von Strom nach Energieträgern, um diese bestimmten Endkunden oder Gruppen von Endkunden zuzuordnen, ist zulässig nur für Tarifkunden für vordefinierte Stromprodukte und nur für Sondervertragskunden, für die ein Energieträgermix vertraglich vor der Lieferung spezifiziert wurde.

3.7. Residual-Mix

Sofern differenzierte Stromprodukte oder differenzierte Stromlieferungen angeboten werden und diese sowohl vom Unternehmensmix abweichen und auch ausgewiesen werden ist, zusätzlich der Residualmix zu ermitteln und in der Stromkennzeichnung anzugeben.

3.8. Strombuchhaltung

3.8.1. Allgemeines

Energieerzeugungen bzw. -bezüge sowie Energielieferungen sind in einer Strombuchhaltung zu dokumentieren. Buchungen erfolgen entweder auf Basis von Abrechnungen (z.B. Handel) oder auf Basis von Zählerwerten (z.B. Verbrauch). Die Differenzierung in verschiedene Energieträger und deren Umweltauswirkungen müssen in die Strombuchhaltung eingehen.

3.8.2. Einbuchungen

Einbuchungen in die Strombuchhaltung des Zertifikatnehmers erfolgen nach Übergang in den Bilanzraum, d.h. nach Eingang der Energie bzw. der Nachweise in die entsprechende Bilanz.

3.8.3. Ausbuchungen

Ausbuchungen aus der Strombuchhaltung des Zertifikatnehmers erfolgen nach Übergang aus dem Bilanzraum, d.h. Abgabe der Energie bzw. der Nachweise aus der Bilanz.

3.8.4. Netting

Strombezüge und Stromlieferungen zwischen identischen Handelspartnern werden im Bilanzierungszeitraum gegeneinander genettet.

3.8.5. Strom unbekannter Herkunft

a. Die Strombuchhaltung muss im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Aufwands derart beschaffen sein, dass der Anteil des Stromes mit unbekannter Herkunft möglichst gering ist. Ein aktives Einholen von Strominformationen und das Versenden des eigenen Strommixes werden vorausgesetzt. Gibt es

eine nationale Plattform zur Veröffentlichung der Strominformation (z.B. die BDEW-Plattform), so ist der Strommix dort bekannt zu geben.

b. Für Strom unbekannter Herkunft (z.B. bezogen von einer Stromhandelsbörse) ist die Anwendung des europaweiten oder nationalen ENTSO-E-Mix als Hilfsmix zulässig. Der ENTSO-E-Mix ist um die geförderten Strommengen der Erneuerbaren Energien zu korrigieren.

4. Darstellung und Mitteilung

4.1. Darstellung

Die Stromkennzeichnung ist verbraucherfreundlich und in grafisch visualisierter Form darzustellen. Außerhalb Deutschlands ist die Tabellen- oder Diagramm-Form ausreichend.

Die einzelnen Prozentanteile des Energieträgermixes sind im Rahmen der Strominformation mit einer Nachkommastelle anzugeben. Für die Stromkennzeichnung ist die Angabe der Prozentanteile in ganzen Zahlen ausreichend.

4.2. Ausweisung von Energieträgern

Welche Energieträger auszuweisen sind, ist national unterschiedlich geregelt. Mindestens müssen die gesetzlich geforderten Energieträger ausgewiesen sein.

4.3. Mitteilung und Veröffentlichung

Die Strominformationen sind unter Berücksichtigung der national üblichen Fristen rechtzeitig zu versenden bzw. zu veröffentlichen, so dass auch die Handelspartner in der Lage sind, ihrer Strominformations- und -kennzeichnungspflicht ordnungsgemäß nachzukommen. In Deutschland ist der Stichtag zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung der 1. November des auf die Datengrundlage der Stromkennzeichnung folgenden Jahres.

Die Stromkennzeichnung ist auf den Internetseiten des Unternehmens zu veröffentlichen und in den Rechnungen an die Endverbraucher sowie den Produktbroschüren darzustellen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind dabei einzuhalten.

5. Nachweise der Energieträger

5.1. Nachweise Erneuerbare Energien

5.1.1. Generierung von EE-Nachweisen

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines nationalen Herkunftsnachweisregisters im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG, muss der Nachweis einer Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich durch Herkunftsnachweise in dem jeweiligen nationalen Register generiert werden.

Ist ein nationales Herkunftsnachweisregister im Erzeugungsland nicht in Betrieb, so muss eine Prüfung auf Basis des TÜV SÜD Standards Erzeugung EE erfolgen. Für die überprüfte Erzeugung sind in diesen Fällen die Nachweise in der Registerdatenbank BlueRegistry³ des TÜV SÜD zu generieren und zu verwalten.

5.1.2. Entwertung von Nachweisen

Die Herkunftsnachweise sind grundsätzlich auf das nationale Herkunftsnachweisregister des Zertifikatnehmers zu transferieren und dort zu entwerten.

Bei der Entwertung der Herkunftsnachweise ist neben der Information zur Verwendung der Herkunftsnachweise zur Stromkennzeichnung auch das spezifische Stromprodukt, für welches die Herkunftsnachweise genutzt werden, anzugeben.

Ist ein Transfer von Nachweisen aus technischen Gründen nicht möglich, so kann unter Beachtung rechtlicher Regelungen und dem Verbot der Doppelzählung die Entwertung in einem Herkunftsnachweisregister oder in der BlueRegistry akzeptiert werden.

5.2. Nachweise nicht erneuerbarer Energieträger

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines nationalen Herkunftsnachweisregisters für nicht erneuerbare Energieträger muss der Nachweis einer Stromlieferung auch aus nicht erneuerbaren Energiequellen durch Herkunftsnachweise aus dem jeweiligen nationalen Register erfolgen.

Ist ein nationales Herkunftsnachweisregister für nicht erneuerbare Energieträger nicht in Betrieb

und handelt es sich nicht um Lieferungen aus eigenen oder beteiligten Anlagen darf der Nachweis bzw. die Strominformation durch Selbstdeklaration des jeweiligen Lieferanten erfolgen.

5.3. Ausweisung geförderter Erneuerbare Energien

Nachweise von gesetzlich geförderten Erneuerbaren Energien werden anerkannt, müssen aber in der Stromkennzeichnung zusätzlich als gefördert ausgewiesen und kenntlich gemacht werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische oder ob es sich um Einspeise- oder Invest-Förderung handelt.

Geförderte Strommengen, die aufgrund gesetzlicher Regelung physisch auf die EVUs bzw. Endkunden umgewälzt werden, können anerkannt werden.

5.4. Verbot von Doppelzählungen

Das Kontoführungssystem muss dazu geeignet sein, Doppelzählungen (double counting) erneuerbarer Energien grundsätzlich auszuschließen.

5.4.1. Doppelzählung beim Lieferanten

Erfolgt ein Bezug von Herkunftsnachweisen getrennt von der Stromlieferung, ist der Bezug dieser Herkunftsnachweise grundsätzlich lediglich aus Herkunftsländern mit obligatorischer Stromkennzeichnung zulässig. Bezüge aus Herkunftsländern ohne obligatorische Stromkennzeichnung werden nur dann anerkannt, wenn der Lieferant eine gültige und durch einen anerkannten und unabhängigen Dritten zertifizierte Methode der Stromkennzeichnung nachweisen kann, in welche die Rückmeldung des Strommixes des Zertifikatsnehmers (ohne Herkunftsnachweise) eingeht.

³ Siehe www.bluregistry.de

6. Optionale Module

Die folgenden Module sind optional. Ihre Einhaltung wird separat im Zertifikat ausgewiesen.

6.1. Modul Regionalität

Mindestens 50% der im Bilanzzeitraum für ein ausgewiesenes Stromprodukt verwendeten Energie werden in derselben Region produziert wie konsumiert.

7. Anforderung an das Zertifizierungsprogramm

7.1. Ablauf des Zertifizierungsprozesses

Der Zertifizierungsprozess ist in Zertifizierungsaudits und Überwachungsaudits unterteilt. Dabei werden im Zertifizierungsaudit hauptsächlich Systeme, Prozesse, Tools etc. geprüft, während im Überwachungsaudit die Einhaltung der Anforderungen des Standards im zurückliegenden Bilanzzeitraums sowie etwaige Änderungen des Systems gegenüber dem Zertifizierungsaudit geprüft werden. Der Zertifizierungszyklus besteht aus Zertifizierungsaudit, einem ersten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb 12 Monaten nach Zertifizierungsaudit) und einem zweiten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten nach erstem Überwachungsaudit). Nach dem zweiten Überwachungsaudit schließt sich ein analoger Re-Zertifizierungsprozess oder ein Abschlussaudit an (risikoabhängig, spätestens nach 12 Monaten nach zweiten Überwachungsaudit).

7.2. Risikobewertung

Zertifizierungsstellen müssen ein Risikomanagementsystem für Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung unterhalten. Dabei ist das Risiko einer Nicht-Konformität des Zertifikatnehmers mit dem vorliegenden Standard zu analysieren. Bei der Risikoanalyse sind mindestens die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen:

- a) Vorhandensein und Qualität eines betriebsinternen Qualitätsmanagementsystems

- b) Anzahl, Umfang und Komplexität der in der Zertifizierung eingeschlossenen Produkte
- c) Anzahl und Eigenschaften der Energieträger
- d) Abweichungen in vorangegangenen Audits
- e) Anzahl der Unterauftragnehmer

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Auditart
- b) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- c) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Einkauf / Verkauf)

Außerdem ist mit der Prüffrequenz festzulegen, ob zusätzlich unterjährig Kontrollen notwendig sind.

7.3. Wesentlichkeit

Der Grenzwert für die Wesentlichkeit von Daten wurde unter der Berücksichtigung der Tatsache definiert, dass eine Information dann wesentlich ist, wenn das Ergebnis der Bewertung dadurch verändert werden könnte, wenn diese Information ausgelassen, falsch angegeben oder fehlerhaft berichtet wird. Dementsprechend wird in diesem Standard der Grenzwert für die Wesentlichkeit mit insgesamt 5 % bezogen auf die verkaufte bzw. bezogene Energiemenge definiert.

7.4. Konfidenzschwelle

Die Zertifizierung basiert auf einer Entscheidung, die mit angemessener Sicherheit gemäß ISEA 3000 getroffen wurde (reasonable assurance). Zertifizierungen, denen lediglich eine Entscheidung mit begrenzter Sicherheit zu Grunde liegt, sind im Rahmen dieses Standards nicht zulässig.